

## Integrierter mehrjähriger Einzel-Kontrollplan von

## Schleswig-Holstein

Dieser integrierte mehrjährige Einzelkontrollplan gilt für die Periode:

**01.01.2017 bis 31.12.2021**

### Kontaktstellen im Bundesland:

Name und Anschrift	<p>Kontaktstelle Lebensmittelüberwachung: Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstraße 7, 24106 Kiel</p> <p>Kontaktstellen Pflanzengesundheit/Futtermittel/Tiergesundheit einschließlich tierischer Nebenprodukte: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstraße 3, 24106 Kiel</p>
Email-Adresse	<p>Kontaktstelle Lebensmittelüberwachung: <a href="mailto:Poststelle@jumi.landsh.de">Poststelle@jumi.landsh.de</a> <a href="mailto:Lebensmittelueberwachung@jumi.landsh.de">Lebensmittelueberwachung@jumi.landsh.de</a></p> <p>Kontaktstelle Pflanzengesundheit: <a href="mailto:Poststelle@melund.landsh.de">Poststelle@melund.landsh.de</a> <a href="mailto:Gert.Petersen@melund.landsh.de">Gert.Petersen@melund.landsh.de</a></p> <p>Kontaktstelle Futtermittelüberwachung: <a href="mailto:Poststelle@melund.landsh.de">Poststelle@melund.landsh.de</a> <a href="mailto:juergen.trede@melund.landsh.de">juergen.trede@melund.landsh.de</a></p> <p>Kontaktstelle Tiergesundheit einschl. tierischer Nebenprodukte: <a href="mailto:Poststelle@melund.landsh.de">Poststelle@melund.landsh.de</a> <a href="mailto:veterinaerwesen@melund.landsh.de">veterinaerwesen@melund.landsh.de</a></p>
Telefon	<p>0431-988-0; Kontaktstelle Lebensmittelüberwachung: 0431-988-7366 Kontaktstelle Pflanzengesundheit: 0431-988-4945 Kontaktstelle Futtermittelüberwachung: 0431-988-4940 Kontaktstelle Tiergesundheit einschl. tierischer Nebenprodukte: 0431-988 4998</p>
FAX	<p>0431-988-7239; Lebensmittelüberwachung/Tiergesundheit: 0431-988-5246</p>

## Inhalt des Plans

1. **Allgemeine strategische Zielsetzungen der Länder**
2. **Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlaboratorien und beauftragten Kontrollstellen**
3. **Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden**
4. **Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**
5. **Regelungen für Audits der zuständigen Behörden**
6. **Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**
7. **Überprüfung und Anpassung des Plans**

### 1. **Allgemeine strategische Zielsetzungen (Länder)**

Die Länderarbeitsgemeinschaft Gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAGV) hat für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzenschutz folgende länderübergreifenden strategischen Ziele beschlossen:

	<b>Strategisches Ziel</b>
I.	Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme.
II.	Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte.
III.	Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte.  Landesspezifischer Schwerpunkt: Erarbeitung eines Konzepts zur Reduzierung des Salmonelleneintrags in die Lebensmittelkette
IV.	Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte.
V.	Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten.
VI.	Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln.
VII.	Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten.

Die Erläuterungen zu den strategischen Zielen sind im integrierten mehrjährigen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland enthalten.

## **2. Benennung der zuständigen Behörden, nationalen Referenzlabors und beauftragten Kontrollstellen**

### **2.1. Zuständige Behörden**

#### **Lebensmittelsicherheit**

##### Rechtsetzung und Fachaufsicht:

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (im folgenden MJEVG genannt)

##### Vollzug:

Landräte der Kreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte (nachfolgend Kreise genannt)

##### Untersuchungen der Proben, Probenahme nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan:

Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt, nachfolgend Landeslabor bezeichnet).

Kommunikationskanäle gemäß Organisationsplan (siehe Ziffer 3)

#### **Futtermittelsicherheit**

##### Rechtssetzung und Fachaufsicht:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (im folgenden MELUND genannt)

##### Vollzug:

Landeslabor Schleswig-Holstein

##### Untersuchung von Proben:

LUFA-ITL GmbH, Dr.-Hell-Straße 6, 24107 Kiel

#### **Tiergesundheit einschließlich tierischer Nebenprodukte**

##### Rechtsetzung und Fachaufsicht:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

##### Vollzug:

Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte  
Zuständigkeit gem. Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)  
(v. 22.5.2013 i.d.z.Z.g.F.)

##### Untersuchung von Proben:

Landeslabor Schleswig-Holstein

(Zuständigkeit gem. Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein (v.11. Mai 1987 i.d.z.Z.g.F.)

##### Beauftragte Stellen (Tierkennzeichnung):

Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (LKD)

Pferdestammbuch Schleswig- Holstein/Hamburg e.V.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Zuständigkeit gem. LVO zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und ländliche Räume (vom 14.September 2010 i.d.z.Z.g.F.)

## **Tierschutz**

Die Gesetzgebung liegt im Bereich des Tierschutzes in der Kompetenz des Bundes (Mitwirkung der Länder), für den Vollzug der rechtlichen Anforderungen ist das Land zuständig.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein sorgt als oberste Landesbehörde durch entsprechende Weisungen für einen einheitlichen Vollzug der Rechtsvorgaben und übt die Fachaufsicht über die Landräte der Kreise und die Ober-/Bürgermeister der kreisfreien Städte aus.

Die 4 Ober-/Bürgermeister der kreisfreien Städte sind für den Vollzug in den Bereichen Tierhaltung, Tierhandel, Tiertransporte und Schlachtung/Tötung zuständig. Sie planen und organisieren die Überwachung der Betriebe, vollziehen die tierschutzrechtlichen Vorgaben auf lokaler Ebene und berichten an die oberste Landesbehörde.

Die 11 Landräte der Kreise sind für den Vollzug im Bereich Tiertransporte und Schlachtung/Tötung zuständig. Sie planen und organisieren die Überwachung der Betriebe und Transporte, vollziehen die tierschutzrechtlichen Vorgaben auf lokaler Ebene und berichten an die oberste Landesbehörde. In den Bereichen Tierhaltung und Tierhandel üben sie die Fachaufsicht über die Amtsvorsteher/Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden aus und sorgen durch entsprechende Weisungen für einen einheitlichen Vollzug der Rechtsvorgaben.

Die Amtsvorsteher/Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sind für den Vollzug in den Bereichen Tierhaltung und Tierhandel zuständig. Sie planen und organisieren die Überwachung der Betriebe und vollziehen die tierschutzrechtlichen Vorgaben auf lokaler Ebene. Sie berichten an die Landräte der Kreise.

Die Kommunikationskanäle fließen gemäß dem Organisationsplan (siehe Ziffer 3) und erfolgen durch die üblichen Medien wie Schriftverkehr, E-Mail, Fax und Telefon sowie durch regelmäßige Dienstbesprechungen.

Die Länder übergreifende Kommunikation und die Kommunikation mit der Bundesregierung erfolgt durch die oberste Landesbehörde.

**Berichts- und Kommunikationskanäle** *Verweis auf Ziffer 3*

## 2.2. Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Kontrollstellen

Verantwortliche zuständige Behörde	Kontrollstelle oder ggf. Art der Kontrollstellen	Übertragene Überwachungsaufgabe	Verwaltungsakt
MJEVG	Zentrales Milchlabor	Überprüfung der Rohmilch auf Zell- und Keimzahl, Hemmstoffe gemäß Milchgüterverordnung*	Erlass vom 26.03.1997

Das ZML ist zuständige Stelle nach § 2 Abs. 7 der Milchgüterverordnung. Die Lebensmittelüberwachung stützt sich gemäß Anhang IV der VO (EG) 854/2004 auf die durch das ZML ermittelten Analysenergebnisse.

## 2.3. Nationale Referenzlabors

Es wird auf den Rahmenplan verwiesen.

## 3. Organisation und Management der amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden

### 3.1. Zuständige Behörden

#### 3.1.1. Organisationsstrukturen

#### Lebensmittelüberwachung

Die Fachaufsicht der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist im MJEVG angesiedelt, die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind für den Vollzug der Überwachung zuständig, ausgenommen die Probenahme nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan, die dem Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH) übertragen wurde. Siehe Organisationsplan zur amtlichen Lebensmittelüberwachung.



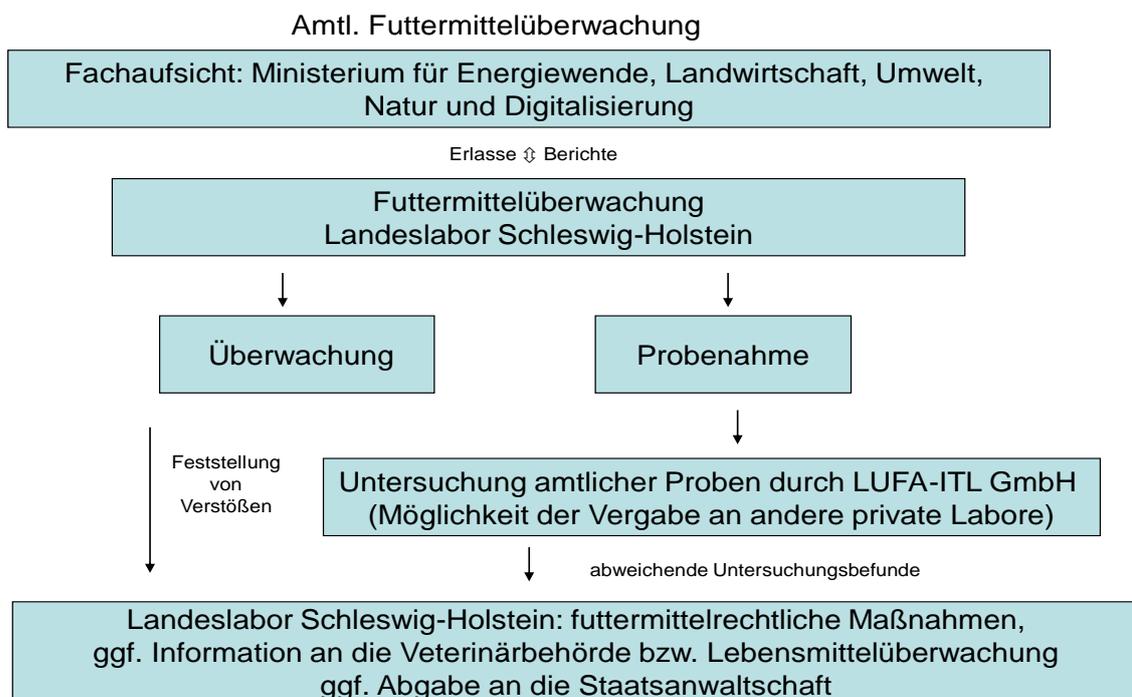
(Stand Dezember 2017)

## Futtermittelüberwachung

Die Fachaufsicht der amtlichen Futtermittelüberwachung ist im Ministerium für Energiewende Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung angesiedelt, das Landeslabor ist für den Vollzug der Überwachung zuständig.

Die amtlichen Futtermitteluntersuchungen werden bei der LUFA-ITL GmbH durchgeführt. Siehe Organigramm zur Amtlichen Futtermittelkontrolle.

JT1



## Tiergesundheit einschließlich tierischer Nebenprodukte

Schleswig-Holstein verfügt über einen zweistufigen Behördenaufbau, bestehend aus der obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie den Verwaltungsbehörden auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (11 Kreise und 4 kreisfreie Städte).

Die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde hat gemäß Landesverwaltungsgesetz (LVwG i.d.z.Z.g.F.) die Fachaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte.

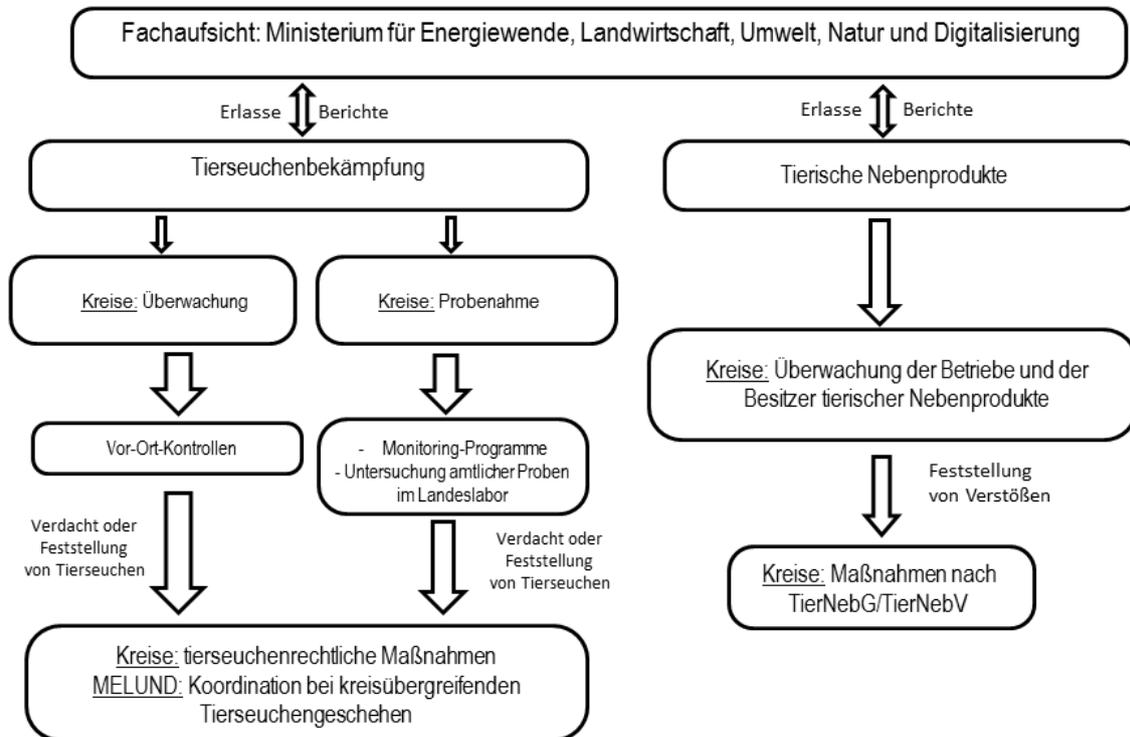
Die Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Organisation und Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen und amtlichen Probenahmen sowie für die amtliche Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen und deren Bekämpfung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Bei Beteiligung mehrerer Kreise oder kreisfreien Städte werden die Maßnahmen auf Landesebene koordiniert.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit im Krisenfall werden regelmäßig Tierseuchenübungen durchgeführt. Diese werden ausgewertet und die festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten genutzt.

Untersuchungen auf melde- und anzeigepflichtige Tierkrankheiten sowie die milchserologischen Untersuchungen erfolgen im Landeslabor Schleswig-Holstein. Bestätigungsuntersuchungen von anzeigepflichtigen Tierseuchen werden erforderlichenfalls im nationalen Referenzlabor durchgeführt.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist für die Durchführung der systematischen Fachrechtskontrollen der Tierkennzeichnung zuständig, die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung der anlassbezogenen Kontrollen. Zur Überwachung tierischer Nebenprodukte wird auf den Rahmenplan verwiesen.

### Tiergesundheitsüberwachung



### Tierschutz

Die Organisationsstruktur geht aus Pkt. 2.1 in Verbindung mit dem Organigramm zur Amtlichen Tierschutzkontrolle hervor.

#### Amtliche Tierschutzkontrollen



**Pflanzengesundheit**  
Siehe Rahmenbericht

**3.1.2. Personalressourcen**

In allen unter 3.1.1. genannten Dienststellen liegen Stellenpläne vor, aus denen die Stellenanteile und ihre Wertigkeit zu entnehmen sind.

**Lebensmittelüberwachung im MJEVG**

	<b>Lebensmittel nicht tierischer Herkunft</b>	<b>Lebensmittel tierischer Herkunft</b>	<b>Interdisziplinäres Kontrollteam</b>
<b>Höherer Dienst</b>	3	3	2
<b>Gehobener Dienst</b>	7,3	4	1
<b>Mittlerer Dienst</b>	1	0	0

**Lebensmittelüberwachung in den Kreisen:**

Nachfolgend wird das in den Vollzugsbehörden für die einzelnen Aufgabenbereiche verfügbare Personal mit Stand 01.01.2018 wiedergegeben. Die Angaben beziehen sich auf die Anzahl der Stellen mit Ausnahme der nebenberuflich im Bereich der Fleischhygieneüberwachung tätigen amtlichen Tierärzte, die nach Bedarf eingesetzt werden und bei denen die Personenzahl wiedergegeben wird.

Amtstierärzte (mit 2. Staatsexamen)/amtliche Tierärzte:	20,34
Lebensmittelkontrolleure:	63,70
Verwaltungspersonal:	15,97
<b>Personal (Stellen) gesamt:</b>	<b>100,01</b>

**Fleischhygieneüberwachung in den Kreisen:**

Amtstierärzte:	6,25
Amtliche Tierärzte:	17,29
Lebensmittelkontrolleure:	1,25
Fachassistenten, fest angestellt:	11,15
Fachassistenten, nebenberuflich:	42,00
Verwaltungspersonal:	10,58
<b>Personal (Stellen) gesamt:</b>	<b>88,52</b>

zusätzlich nebenberuflich tätige amtliche Tierärzte: 139

**Untersuchung im Landeslabor:**

	<b>Lebensmittel</b>	<b>Fleischhygiene</b>	<b>BSE</b>
<b>wissenschaftl. Personal</b>	12,2	1,5	0,1
<b>technisches Personal</b>	32,2	8,9	0,6
<b>Verwaltungspersonal</b>	9,0	3,5	0,3
<b>gesamt</b>	53,4	13,9	1,0

Die in der Tabelle aufgeführten Zahlen berücksichtigen die Zusammenarbeit des Landeslabors innerhalb der norddeutschen Kooperation der Labore (NOKO). Ebenso sind anteilig die notwendigen Verwaltungskräfte einbezogen.

### **Futtermittelüberwachung**

Nachfolgend wird das in der Vollzugsbehörde für die einzelnen Aufgabenbereiche verfügbare Personal mit Stand 01.01.2018 wiedergegeben:

Futtermittelkontrolleure: 8 (7,1 AK)

Geschäftsleitung, Verwaltung: 2,1 AK

### **Tiergesundheit einschließlich tierischer Nebenprodukte**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

	<b>Tiergesundheit</b>
<b>Höherer Dienst</b>	5,5
<b>Gehobener Dienst</b>	2,5
<b>Mittlerer Dienst</b>	1

### **In den Kreisen und kreisfreien Städten:**

Amtstierärzte: 18,39

Amtliche Tierärzte: 3,25

Verwaltungspersonal: 18,42

Stellen insgesamt: 40,06

### **Tierschutz:**

Tierschutzaufgaben werden in der Regel von beamteten Tierärzten wahrgenommen. In § 15 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes ist darüber hinaus bestimmt, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung des Tierschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen sollen.

Da die beamteten Tierärzte häufig für die verschiedenen Teilbereiche des Veterinärwesens eingesetzt werden, ist eine genaue Zuordnung nicht möglich. Zu dem genannten Personal kommt weiteres Verwaltungspersonal, das ebenfalls nicht genau quantifiziert werden kann.

### **3.1.3. Ressourcen, die zur Unterstützung der amtlichen Kontrollen eingesetzt werden**

#### **Lebensmittelsicherheit**

- Zentrales Milchlabor (ZML)

#### **Tierschutz**

Erforderliche Untersuchungen werden durch das Landeslabor durchgeführt.

#### **Elektronische Datenverwaltung**

In den Kreisen, den kreisfreien Städten und dem Landeslabor wird das integrierte Informations- und Datenmanagement BALVI iP eingesetzt, das bundesweit verwendet wird. Dadurch dass auf allen Ebenen mit einer einheitlichen Software gearbeitet wird, kann in Risiko- und Krisensituationen schneller und besser zum Schutz der Verbraucher und der Wirtschaft reagiert werden.

#### **Interdisziplinäres Expertenteam an zentraler Stelle**

Neben den klassischen hygienischen und lebensmittelrechtlichen Aufgaben treten zunehmend sehr spezifische, auch kreisübergreifende Fragestellungen auf. Es wird ein

Konzept für ein interdisziplinäres Expertenteam entwickelt, das der Lebensmittelüberwachung der Kreise und kreisfreien Städte auf Anforderung qualifizierte Hilfestellung, auch in akuten Krisenfällen leisten kann. Dieses Team soll außerdem bei der Durchführung und Auswertung von überregionalen Projekten unterstützen. Zur erweiterten fachlichen Bewertung können auch Mitarbeiter aus dem Landeslabor hinzugezogen werden.

### **Dialogforum Nahrungsergänzungsmittel (NEM)**

NEM sind eine Gruppe mit hoher Beanstandungsquote. Regelmäßig sind die Kontrolltätigkeiten der örtlich zuständigen Überwachungsbehörden komplex und zeitaufwendig. Die Hersteller von NEM wiederum neigen dazu, Ihre Auffassung gerichtlich durchzusetzen. Daher wurde seitens der Landesregierung das Dialogforum Nahrungsergänzungsmittel initiiert. Betreut wird das Thema bei der Wirtschaftsförderungs- und Technologietransfergesellschaft Schleswig-Holstein (WTSH) im Rahmen des Kompetenznetzwerks Ernährungswirtschaft in Schleswig-Holstein. Angeboten werden eine regelmäßige Veranstaltungsreihe und die Vermittlung von Beratung.

## **3.2. Laboratorien**

### **Lebensmittelsicherheit**

Die Benennung von Laboratorien ist abhängig vom Status:

Amtliche Laboratorien werden durch Zuständigkeitsverordnung festgelegt.

Private Laboratorien: Beauftragung durch Geschäftsvertrag zwischen der zuständigen Behörde und dem Privatlabor

Alle für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Kontrolle eingesetzten Laboratorien sind nach der EN ISO/IEC 17025, EN 45002 und EN 45003 akkreditiert.

### **Futtermittelüberwachung**

Die amtlichen Futtermitteluntersuchungen werden bei der LUFA-ITL GmbH, Dr.-Hell-Str. 6, 24107 Kiel durchgeführt. Die Beauftragung erfolgt durch Geschäftsvertrag zwischen dem Landeslabor Schleswig-Holstein und der LUFA-ITL GmbH.

Die LUFA-ITL GmbH ist für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Kontrolle nach der EN ISO/IEC 17025, EN 45002 und EN 45003 akkreditiert.

### **Tiergesundheit einschließlich tierischer Nebenprodukte**

Das Landeslabor führt gem. Landesverordnung über das Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein (v. 11. Mai 1987, GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 225; i.d.z.Z.g.F) alle Untersuchungen im Rahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung durch.

## **3.3. Kontrollsysteme**

### **3.3.1. Lebensmittelüberwachung**

#### **- Kontrollmethoden und Techniken:**

Risikobeurteilung und Kontrolle der Betriebe gemäß § 6 (1) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) sowie risikoorientierte Probenahme gemäß § 9a AVV RÜb

- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:  
Länder-Jahresplanung (grob): Beteiligte (MJEVG, Landeslabor, Kreise, private Stellen (vergl. Ziffer 2.2)
- Jahresbericht Landeslabor
- Erkenntnisse über EU-, Bundes- und Landesprogramme
- Risikobewertungen von BFR, EFSA und anderen wiss. Veröffentlichungen
- Berücksichtigung von aktuellen Themen (z.B. RASFF)

Die mit den amtlichen Kontrollen beauftragten Dienststellen führen in wiederkehrenden Abständen Risikobeurteilungen durch und setzen ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig ein.

In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:  
Die Fachaufsicht ist im Landesverwaltungsgesetz geregelt. Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen erfolgt im Rahmen der Fachaufsicht.
- Regelungen für die Anwendung von horizontalen bereichsübergreifenden Rechtssetzungen:  
Zuständigkeitsverordnung und Erlasse der Fachaufsicht
- Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:  
Bei der Aufstellung der Landespläne werden die EU-Empfehlungen berücksichtigt.  
(Verweis auf 2. Spiegelstrich)

### **3.3.2. Futtermittelkontrolle**

- Kontrollmethoden und Techniken:  
Risikobeurteilung und Kontrolle der Betriebe sowie risikoorientierte Probenahme nach dem „Rahmenplan der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor 2017-2021“
- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:  
Kriterien, die für den „Rahmenplan der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor“ besonders herangezogen werden:
  - Auswertung des Schnellwarnsystems gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 (RASFF), der Jahresstatistik über die Amtliche Futtermittelkontrolle, der Erkenntnisse über die Herstellungs- und Handelsmengen von Futtermitteln, der Statuserhebungen zur Vorbereitung der Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften,
  - Koordinierte Kontrollprogramme der EU,
  - Risikobewertungen von BFR, EFSA und sonstigen wiss. Veröffentlichungen,
  - Berücksichtigung von aktuellen Fragestellungen,
  - Erkenntnisse aus Eigenkontrollen der Wirtschaft.Die mit der amtlichen Kontrolle beauftragte Dienststelle führt regelmäßig Risikobeurteilungen durch und setzt ihre Ressourcen den Erkenntnissen entsprechend schwerpunktmäßig ein.  
In Bezug auf die Mittelzuweisung wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.
- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:  
Die Fachaufsicht ist gesetzlich geregelt; sie ergibt sich aus dem Über- und Unterordnungsverhältnis der Behörden zueinander. Sie ist dokumentiert durch die Geschäftsordnungen, durch Erlasse, Verfügungen etc. Die Überprüfung der Planun-

gen einschließlich der Berichtsregelungen ist im QM-Handbuch / Verfahrensanweisungen etc. vorgegeben und wird durch interne oder externe Audits überprüft.

- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichübergreifenden Rechtsetzungen:  
In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der VO (EG) Nr. 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Bei Verteilung auf mehrere Dienststellen wird die jeweilige Beteiligung durch die Notfallpläne nach Art. 13 der VO (EG) Nr. 882/2004 geregelt (siehe. Nummer 4.1).
- Integration von EU-Überwachungsplänen und -programmen:  
Die EU- Überwachungspläne und Programme werden bei der Aufstellung des „Rahmenplans der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor 2017 - 2021“ berücksichtigt (siehe 2. Spiegelstrich).

### **3.3.3. Tiergesundheit einschließlich tierischer Nebenprodukte**

- Kontrollmethoden und Techniken:  
Ausgangspunkt: Vor- Ort Kontrolle im Betrieb  
Anlass: gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle  
Anlassbezogene Kontrolle  
Risikoorientierte Kontrolle

Kontrolle des Bestandes nach Vorgaben (länderpezifische Dokumente/Erlasse, Ausführungshinweise, Arbeitsanweisungen zur Tierkennzeichnung) im Tierseuchenfall gemäß des Tierseuchenbekämpfungshandbuchs und Erlassen.

Zu der Kontrolle gehören u.a. klinische Untersuchung, Probenahme, Nämlichkeitsprüfung und Dokumentenprüfung.

Tierseuchenrechtliche Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen erfolgen auf Grundlage von EU-Recht und nationalem Tiergesundheitsgesetz.

Die amtliche Tiergesundheitsüberwachung wird risikoorientiert durchgeführt und Überwachungsschwerpunkte festgelegt. Systematische Fachrechtskontrollen zur Tierkennzeichnung bei Rindern, Schafen und Ziegen werden durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt. Die Auswahl der jährlich zu kontrollierenden Betriebe erfolgt durch eine bundeseinheitlich konzipierte Risikoanalyse anhand von Risikoparametern. Daneben wird ein geringerer Teil an Betrieben über eine Zufallsauswahl gezogen.

Es sind jährliche Mindestkontrollquoten festgelegt, die bei Feststellung eines erheblichen Maßes an Verstößen im Folgejahr zu einer Erhöhung der Mindestkontrollsätze führt.

Durch eine konsequente Umsetzung der Vorschriften im Bereich Tierkennzeichnung und Registrierung soll eine Verstoßminimierung erreicht werden, um eine rasche und lückenlose Rückverfolgbarkeit des Tierverkehrs zu ermöglichen.

Kontroll- und Monitoringuntersuchungen werden hinsichtlich verschiedener Krankheiten durchgeführt. Diese basieren auf nationalen Bekämpfungsverordnungen in Verbindung mit Monitoringentscheidungen der EU. Im Rahmen dieser Untersuchungen soll der Gesundheitsstatus erhoben werden bzw. die Aufrechterhaltung eines Freiheitsstatus für bestimmte Krankheiten belegt werden. Die

Probenahmen erfolgen bei amtlichen Untersuchungen durch die Kreise und kreisfreien Städte. Die Laboruntersuchungen finden im LSH statt.

Bei einigen Bekämpfungsprogrammen bestehen Eigenkontrollverpflichtungen der Tierhalter (z.B. regelmäßige Salmonellenuntersuchungen bei Geflügel). Die Befunde müssen den Veterinärämtern zur Kenntnis gegeben werden.

Der innergemeinschaftliche Tier- und Warenverkehr unterliegt einer ständigen Überwachungspflicht.

Am Versandort unterliegen Tiere und Waren Kontrollen und Zertifizierungsverpflichtungen der zuständigen Behörde. Am Bestimmungsort werden risikoorientiert Kontrollen auf Grundlage der eingehenden TRACES-Meldungen durchgeführt. Die Kontrollen am Bestimmungsort sind nicht diskriminierend durchzuführen.

- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:

- Überwachung der Tierkennzeichnung und Registrierung (Herkunftssicherungssysteme, Rückverfolgbarkeit, Fachrechtskontrollen)
- Überwachung und Senkung der Salmonellenprävalenzrate in Geflügel- und Schweinehaltungen
- Überwachung des Tierverkehrs (Betriebe und Einrichtungen (z.B. Sammelstellen))
- Überwachung der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände auf TSE
- Überwachung der Haus- und Wildschweinbestände auf Schweinepest
- Überwachung der Blauzungkrankheit in der empfänglichen Haustierpopulation
- Überwachung der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände auf Leukose und Brucellose
- Überwachung der Wild- und Hausgeflügelpopulation auf Hochpathogene Aviäre Influenza
- Durchführung der Kontrollen zur Einhaltung der Schweinehaltungshygiene-Verordnung
- Regelmäßige Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status als BHV1 freie Region
- Umsetzung des nationalen BVD- Bekämpfungsverfahrens mit Unterstützung durch landesseitige Vorgaben (Erlasse) Abklärungsuntersuchungen zum Ausschluss „exotischer“ Tierseuchen
- Überwachung neuartiger meldepflichtiger Tierkrankheiten im Rahmen von Diagnostik oder Abklärungsprogrammen
- Überwachung der nach VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Betriebe

In Bezug auf die Mittelzuweisungen wird auf die Ziffern 6.3. und 6.4. verwiesen.

Der risikoorientierte Überwachungsansatz ist i.d.R. bereits durch EU- oder Bundesrecht vorgegeben und wird dementsprechend umgesetzt.

- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:

Das MELUND übt als oberste Landesbehörde gemäß § 17 Landesverwaltungsgesetz Fachaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte aus. Daneben ist die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde für die Fachaufsicht über den entsprechenden Geschäftsbereich im Landeslabor verantwortlich.

Die Berichtspflichten sind festgelegt durch Vorgaben der EU, des Bundes sowie durch Erlasse (z.B. Halbjahresberichte –und Jahresberichte zu Monitoringprogrammen, jährliche Meldung über durchgeführte Kontrollen gem. Schweinehaltungshygieneverordnung sowie Fachrechtskontrollen Tierkennzeichnung). Die Überprüfung der Planung erfolgt anhand der jährlichen Berichterstattung.

- Regelungen für die Anwendung von horizontalen Bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:  
In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der EU- Kontroll-VO (EG) Nr. 882/2004 bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird.
- Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:  
Bei der Aufstellung von Plänen werden die EU- Rechtsvorschriften sowie die EU-Empfehlungen berücksichtigt.
- Kontrollsysteme:  
Im Bereich Tiergesundheit vorrangige Strategische Ziele:
  - Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Gesundheit der Tiere und Pflanzen zur Erzeugung sicherer Lebensmittel und Futtermittel  
Umsetzungsziele: Etablierung und Erweiterung von Frühwarnsystemen bei der Tierseuchenbekämpfung (siehe TierGesG)
  - Der Status als BHV1 freie Region gemäß Artikel 10 der RL 64/432/EWG konnte 2017 erreicht werden. Die Aufrechterhaltung des Status ist nun erforderlich.
  - 2016 konnte bei BVDV eine weitere deutliche Senkung der Prävalenz erreicht werden; die BVDV-Bekämpfung wird weiter intensiv fortgeführt

### 3.3.4. Tierschutz

- Kontrollmethoden und Techniken:  
Risikoorientierte und Anlass bezogene Vor-Ort-Kontrollen. Es wird auf Pkt. 3.2.1 des Länder übergreifenden Ansatzes der LAGV AG Tierschutz verwiesen.
- Kontrollprioritäten, Mittelzuweisung und Relation zur Risikokategorisierung:  
Die Kontrollprioritäten werden Risiko orientiert definiert. Es wird auf Pkt. 3.2.2 des Länder übergreifenden Ansatzes der LAGV AG Tierschutz verwiesen.
- Aufsicht und Verifizierung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen:  
Die Fachaufsicht ist im Landesverwaltungsgesetz geregelt. Die Überprüfung der Planungen einschließlich der Berichtsregelungen erfolgt im Rahmen der Fachaufsicht. Es wird auf Pkt. 3.2.3 des Länder übergreifenden Ansatzes der LAGV AG Tierschutz verwiesen.
- Regelungen für die Anwendung von horizontal bereichsübergreifenden Rechtsetzungen:  
In den Vollzugsbehörden sind die meisten Bereiche der EU-Kontroll VO bereits gebündelt, so dass der integrierte Ansatz der amtlichen Kontrollen routinemäßig umgesetzt wird. Es wird auf Pkt. 3.2.4 des Länder übergreifenden Ansatzes der LAGV AG Tierschutz verwiesen.
- Integration von EU-Überwachungsplänen und –programmen:  
Bei der Aufstellung der Landespläne werden EU-Empfehlungen berücksichtigt.

### **3.3.5. Pflanzengesundheit**

Es wird auf den Rahmenplan verwiesen.

### **3.4. Kooperation der zuständigen Behörden mit verwandten Zuständigkeiten**

- länderübergreifende Zusammenarbeit: Norddeutsche Kooperation
- Vollzug weitgehend gebündelt in jeweils einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bei den Kreisen (Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, teilweise Handelsklassen)
- Bündelung der Tierarzneimittelüberwachung und der Probenahme nach dem NRKP im Landeslabor

#### **Tiergesundheit einschließlich tierischer Nebenprodukte**

Die länderübergreifende Zusammenarbeit im Tiergesundheitsbereich erfolgt in der Ländereinigungsverband Verbraucherschutz in der Arbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit (AGTT). Zusätzlich wurde im Tierseuchenbereich im Jahr 2003 die Task-Force Tierseuchenbekämpfung auf Bund- Länderebene eingerichtet, deren Aufgaben in § 2 der Vereinbarung über die Einrichtung einer Task- Force Tierseuchenbekämpfung vom 28. Juli 2003 festgelegt sind.

Länderübergreifende Vereinbarungen:

- Vereinbarung vom 28.07.2003 zur Einrichtung einer Task-Force Tierseuchen im Bereich Veterinärwesen auf Bund/Länder-Ebene
- Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ): Im Fall des Auftretens einer hochkontagiösen Tierseuche zur Beschaffung eines transportablen, operativ-taktischen Zentrums zur Unterstützung der lokalen oder regionalen Bekämpfungszentren; Vereinbarung vom 19. Januar 2006
- Vereinbarung aller Bundesländer für die länderübergreifende Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 4. Mai 2007
- Rahmenvereinbarungen 2006 zwischen mehreren Bundesländern und der Firma Air Liquide bzw. Linde Gas zur Bereitstellung von Personal, Equipment, Transportmittel und CO<sub>2</sub> für die Tötung von Geflügel in Ställen

### **3.5. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen**

#### **3.5.1. Feststellung des Aus- und Fortbildungsbedarfs**

##### **Lebensmittelüberwachung**

Um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, werden regelmäßig sog. Standard-Fortbildungsprogramme angeboten:

- Fortbildungsangebote der Akademie Düsseldorf
- Jahrestagung des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte in Staffelstein
- Jahrestagung der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft in Garmisch-Partenkirchen
- Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure durch den Landesverband
- Teilnahme am Schulungsprogramm der EU BTSF Better Training für Safer Food

### **Futtermittelüberwachung**

Die Anforderungen an die Sachkunde und an die Fortbildung ergeben sich insbesondere aus der Futtermittelkontrollverordnung. Futtermittelkontrolleure haben mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen von insgesamt einer Woche teilzunehmen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, werden für alle Länder koordinierte Lehrgänge und Fortbildungsprogramme angeboten;

- Lehrgang nach der Futtermittelkontrollverordnung
- Teile dieses Lehrgangs (zur Fortbildung tätiger Futtermittelkontrolleure)
- Jahrestagung der Futtermittelkontrollbehörden
- Kurse aus dem Schulungsprogramm der EU: „Better Training für Safer Food“ (BTSF; soweit Plätze verfügbar), sowie Multiplikatoren-Veranstaltungen dazu.
- Ergänzend werden eigene Fortbildungsveranstaltung innerhalb des Landes organisiert.

### **Tiergesundheit einschließlich tierischer Nebenprodukte**

Bei der Berufsgruppe der Tierärzte ergibt sich der Fortbildungsbedarf aus den berufsrechtlichen Verpflichtungen und dem Tätigkeitsfeld. Der Bedarf wird innerhalb der Dienststelle ermittelt. Genutzt werden Fortbildungsmöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene sowie internationale Fortbildungen von Bund/Ländern, Hochschulen, Verbänden und privaten Institutionen.

#### **Tierschutz:**

Der Aus- und Fortbildungsbedarf ergibt sich aus der jeweiligen Rechtslage und deren Fortentwicklung. Im konkreten Fall wird der Bedarf durch behördeninterne Abfragen innerhalb der Dienststellen und zentral ermittelt.

### **Pflanzengesundheit**

#### **3.5.2. Umsetzung des Aus-/Fortbildungsplans**

Es werden regional, landesweit oder länderübergreifend Fortbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen angeboten. Die Teilnahme erfolgt entsprechend der Bedarfsermittlung und wird dokumentiert. Die Bedarfsermittlung nehmen die Behörden in eigener Zuständigkeit wahr.

### **Lebensmittelüberwachung**

Ausbildung:

- Tierärzte:  
abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und i.d.R. erfolgreich abgelegte Staatsprüfung für den höheren Veterinärdienst;
- Lebensmittelchemiker:  
abgeschlossenes Studium der Lebensmittelchemie und erfolgreich abgelegte Staatsprüfung zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“
- Lebensmittelkontrolleure:  
abgeschlossene Fortbildung und erfolgreich abgelegte Staatsprüfung zum „staatlich geprüften Lebensmittelkontrolleur“

## **Tierschutz:**

### **Ausbildung:**

Voraussetzung für eine Tätigkeit als beamteter Tierarzt ist der Abschluss des tiermedizinischen Studiums und die erfolgreich abgelegte Prüfung für den höheren Veterinärdienst. Die für das Bestehen dieser Prüfung erforderlichen Kenntnisse werden in einem vorbereitenden Lehrgang, der auch Praktika umfasst, vermittelt. Die Lehrgänge werden i. d. R. von einem länderübergreifenden Teilnehmerkreis besucht.

### **Fortbildung:**

Fortbildungsmöglichkeiten werden regional, landesweit und länderübergreifend für alle Berufsgruppen der mit amtlichen Kontrollen beauftragten Personen angeboten. Die Veranstaltungen werden von Seiten des Staates, der wissenschaftlichen Hochschulen und Dritter (z. B. Verbände, private Institute) angeboten. Länderübergreifende Fortbildungen finden im Bereich des Tierschutzes z. B. an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, an der Tierärztlichen Fakultät der LMU München (Institut für Tierschutz) und an der Hochschule Nürtingen-Geislingen sowie am CVUA Freiburg jährlich statt.

## **Tiergesundheit einschließlich tierischer Nebenprodukte**

### **Ausbildung:**

Amtstierärzte: abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und i.d.R. erfolgreich abgelegte Staatsprüfung für den höheren Veterinärdienst

### **3.5.3. Dokumentation und Bewertung der Fortbildung/Schulung**

Die Dokumentation der absolvierten Fortbildungen/Schulungen liegt bei der jeweiligen Dienststelle vor.

## 4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

### 4.1. Gültige Notfallpläne (Landespläne)

Bereich	Verantwortliche Behörde	Notfallplan vorhanden	Verbreitung, Übungen	Veröffentlichung
Lebensmittelsicherheit	MJEVG	in Vorbereitung	Adressen liegen den Beteiligten vor	Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL)
Futtermittelsicherheit	MELUND	ja	MELUND, LSH	FIS VL
Tiergesundheit	MELUND	ja In Ergänzung des TSBH	Oberste Landesbehörde, Veterinärbehörden, Landeslabor; Regelmäßige Übungen, zuletzt 2017 bundesweite Übung ASP	nein
Tierschutz		nein		

### 4.2. Organisation der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung

Es wird auf den Rahmenplan verwiesen.

## 5. Regelungen für Audits der zuständigen Behörde

### für alle Fachbereiche

Audits dienen der Überprüfung der Funktionsfähigkeit eines Qualitätsmanagementsystems (QMS). Zweck eines Audits ist es, festzustellen, ob dokumentierte Verfahren und Standards eingehalten werden, wirksam umgesetzt sind und dazu geeignet sind, die Ziele der VO (EG) Nr. 882/2004 zu erreichen. Im Rahmen des Audits festgestellte Mängel/Abweichungen sind durch geeignete Korrektur- und Präventionsmaßnahmen zu beheben.

Der Aufbau des Auditsystems in Schleswig-Holstein berücksichtigt die EU-rechtlichen Vorgaben gemäß Art. 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 und zukünftig die Verordnung über amtliche Kontrollen (EU) 625/2017 sowie die Leitlinien zur Durchführung von Audits (Entscheidung der Kommission 2006/677/EG). Außerdem ist das QM-Rahmenkonzept der LAV zum Qualitätsmanagement einbezogen.

Die Verantwortung für die Durchführung von internen Audits liegt bei den zuständigen Behörden.

Die Kreise und kreisfreien Städte rekrutieren zur Umsetzung der Auditverfahren Auditoren aus einem Pool der Kreise und kreisfreien Städte, wobei jede zuständige Behörde entsprechende Auditoren zur Verfügung stellt. Die gebotene Unabhängigkeit wird dadurch realisiert, dass die Auditoren außerhalb der hierarchischen Verwaltungsstrukturen der zuständigen Behörden agieren und niemals in der eigenen Behörde (Gebietskörperschaft) Auditverfahren durchführen.

Das Landeslabor und die Fachaufsicht bedienen sich zur Durchführung der Auditverfahren im Bereich Futtermittel und Tierarzneimittel externer Auditoren.

Audits dienen der Überprüfung der Funktionsfähigkeit eines Qualitätsmanagementsystems (QMS). Zweck eines Audits ist es, festzustellen, ob dokumentierte Verfahren und Standards eingehalten werden, wirksam umgesetzt sind und dazu geeignet sind, die Ziele der VO (EG) Nr. 882/2004 zu erreichen. Im Rahmen des Audits festgestellte Mängel/Abweichungen sind durch geeignete Korrektur- und Präventionsmaßnahmen zu beheben.

Beim Aufbau des Auditsystems in Schleswig-Holstein werden bundeseinheitlich erarbeitete Grundsätze der LAV zum Qualitätsmanagement beachtet. Insbesondere werden EU-rechtliche Vorgaben gemäß Art. 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 und EU-Leitlinien zur Durchführung von Audits (Entscheidung der Kommission 2006/677/EG) umgesetzt.

Entsprechend der EU-Leitlinien sind alle relevanten Tätigkeitsbereiche und relevanten zuständigen Behörden innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abzudecken. Daher sind alle Behörden innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal in allen Bereichen zu auditieren.

Die Verantwortung für die Durchführung von internen Audits liegt bei den zuständigen Behörden.

Die Kreise und kreisfreien Städte rekrutieren zur Umsetzung der Auditverfahren Auditoren aus einem Pool der Kreise und kreisfreien Städte, wobei jede zuständige Behörde entsprechende Auditoren zur Verfügung stellt. Die gebotene Unabhängigkeit wird dadurch realisiert, dass die Auditoren außerhalb der hierarchischen Verwaltungsstrukturen der zuständigen Behörden agieren und niemals in der eigenen Behörde (Gebietskörperschaft) Auditverfahren durchführen.

Das Landeslabor bedient sich zur Durchführung der Auditverfahren im Bereich Futtermittel und Tierarzneimittel externer Auditoren.

## **6. Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der arbeitstechnischen Kriterien nach der VO (EG)Nr.882/2004**

### **6.1. Unparteilichkeit, Qualität und Konsistenz der Kontrollen**

Durchführung der Kontrollen durch amtliche Stellen (Behörden), die durch Zuständigkeitsverordnung klar geregelt ist bzw. durch beliehene/beauftragte private Unternehmen (vertragliche Bindung)

#### **Tierschutz**

Da die genannten Behörden Institutionen des öffentlichen Rechtes sind, sind sie unparteilich, unabhängig und handeln integer.

## **6.2. Ausschluss von Interessenkonflikten**

Korruptionserlass, Nebentätigkeitsregelungen

## **6.3. Angemessene Laborkapazität, Gebäude und Ausrüstungen**

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über ein zentrales amtliches, gemäß der DIN EN ISO/IEC 17015 akkreditiertes Labor. Das Landeslabor Schleswig-Holstein hat als Landesbetrieb gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung den Auftrag zur Durchführung von Laboruntersuchungen und wissenschaftlichen Begutachtungen im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Zur Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes investiert das Land SH regelmäßig in die Aufrechterhaltung der Untersuchungskapazitäten. So stellt Schleswig-Holstein jährlich für den nicht über Gebühren finanzierten Laborbereich ein finanzielles Budget in Höhe von durchschnittlich 12 bis 13 Mio. € zur Verfügung.

### **Futtermittelsicherheit**

Die Untersuchungen werden von LUFA-ITL GmbH durchgeführt (siehe Pkt. 3.2). Im Budget des Landeslabor Schleswig-Holstein sind Mittel für die amtliche Futtermitteluntersuchungen in Höhe von 230.000,- € eingestellt. Es werden seit dem 1.01.2016 Gebühren für amtliche Routinekontrollen einschließlich Probennahmen erhoben.

## **6.4. Ausreichende Anzahl von angemessen qualifiziertem und erfahrenem Personal**

### **Lebensmittelsicherheit**

(siehe Ausführungen unter Ziffer 3.5.)

### **Tierschutz:**

Die Personalstärke ergibt sich aus der Haushaltsaufstellung der obersten Landesbehörde und der Fortschreibung der Budgetierung im Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.2 und 3.5 verwiesen.

## **6.5. Angemessene rechtliche Vollmachten**

### **Lebensmittel- und Fleischhygieneüberwachung:**

EU- und Bundesrecht, Landesverwaltungsgesetz, Zuständigkeitsverordnungen

### **Tierschutz:**

Die rechtlichen Vollmachten ergeben sich bundesweit einheitlich aus dem EU-Recht und dem Tierschutzgesetz. Darüber hinaus gelten auf Landesebene das Landesverwaltungsgesetz und die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz (Tierschutz-Zuständigkeitsverordnung).

## **6.6. Kooperation der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer mit den zuständigen Behörden**

Die Verpflichtung des Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers zur Kooperation mit den zuständigen Dienststellen, die mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen beauftragt sind, ergibt sich insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und dem LFGB.

## 6.7. Dokumentierte Verfahren

In Schleswig-Holstein sind auf unterschiedlichen behördlichen Ebenen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 822/2004 QM-Systeme etabliert.

### Landesebene

Ein einheitliches QM-System besteht im MJEVG und MELUND für die Fachaufsicht für alle Fachbereiche. Hervorzuheben sind die standardisierten QM-Verfahren für das Krisenmanagement im Bereich Lebensmittel, Futtermittel und Veterinärwesen.

Im LSH sind für die Bereiche Futtermittel- und Tierarzneimittelüberwachung standardisierte QM-Verfahren etabliert.

### Ebene der Kreise und kreisfreien Städte

Zuständig für die Betriebskontrollen vor Ort sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein (15 zuständige regionale Behörden). Diese betreiben in jeweils eigener Zuständigkeit ein einheitliches QM-System (dokumentierte Verfahren) nach der VO (EG) Nr. 882/2004 (KS-System).

Ziel des Qualitätsmanagements ist es, zu prüfen, ob die dokumentierten Verfahren (definierte Qualitätsstandards) in der behördlichen bzw. betrieblichen Praxis eingehalten werden.

### **Tiergesundheit einschließlich tierischer Nebenprodukte**

- Arbeitsanweisungen für die Kontrollen der Tierkennzeichnung
- Tierseuchenbekämpfungshandbuch

Ausführungshinweise:

- Viehverkehrsverordnung
- Bienenseuchenverordnung
- Hühner-Salmonellen-Verordnung
- u.a.

## 6.8. Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen

gemäß Aktenordnung der Landesregierung

## 7. Überprüfung und Anpassung des Plans

Nach dem LAGV-Beschluss vom 8./9.05.2006 sind die LAGV-Fachgremien verpflichtet, sich jährlich um notwendige Anpassungen zu kümmern.

Die Länder und die Redaktionsgruppe auf Bundesebene werden diese Empfehlungen bei der Aktualisierung der Länder-Einzelpläne und bei der Erstellung des Rahmenplans berücksichtigen.